Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmeldung für Lehrgänge und Maßnahmen des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V.

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Fußball-Verband Mittelrhein e.V., Sövener Str. 60, 53773 Hennef - im Folgenden „FVM“ – und dem Teilnehmer. Mit „Lehrgang“ wird jedes Kursangebot bezeichnet, das der FVM im Rahmen seines „Online-Lehrgangsplans“, erreichbar über die Homepage http://www.fvm.de, anbietet.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem FVM und dem sich zu dem jeweiligen Lehrgang anmeldenden Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der FVM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Anmeldeverfahren und -bedingungen, Vertragsschluss

(1) Die Anmeldungen zu den Lehrgängen des FVM erfolgen über das Online-Formular, das über einen Link auf der Seite http://www.fvm.de/lehrgaenge erreichbar ist.

Der Teilnehmer kann aus dem Angebot Lehrgänge auswählen und diese über den Button „JETZT ANMELDEN“ buchen. Über diesen Button wird ein verbindlicher Antrag zur Buchung des ausgewählten Lehrgangs abgegeben. Dieser Antrag kann jedoch nur abgegeben und an den FVM übermittelt werden, wenn der Teilnehmer durch Bestätigung der Checkbox „Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert.“, der Checkbox „Datenschutzerklärung akzeptiert.“ sowie der Checkbox „Hiermit willigen Sie ein, dass die DFB GmbH & Co. KG Zugriff auf Ihre Lehrgangsergebnisse erhält um diese für zukünftige Lehrgänge zu nutzen“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch seinen Antrag aufgenommen hat.

Der Teilnehmer erhält sodann eine automatisch generierte Sendebestätigung per E-Mail. Diese dokumentiert lediglich, dass die Buchung des ausgewählten Lehrgangs beim FVM eingegangen ist. Sie stellt noch keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den FVM zustande, die mit einem gesonderten Schreiben (Anmeldebestätigung) versandt wird. Das Schreiben erfolgt in der Regel per E-Mail.

(2) Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald die Anmeldebestätigung auf den Teilnehmer ausgestellt wurde. Eine Stornierung ist danach nur noch unter den in § 5 genannten Bedingungen möglich. Sollte ein Verein die Gebühren des Lehrgangs für den Teilnehmer übernehmen, ist dies bei der Anmeldung ausdrücklich mit gültiger Rechnungsanschrift zu vermerken.

(3) Sollte der gewünschte Lehrgang belegt sein, wird der Teilnehmer angeschrieben und darüber informiert, dass er auf der Warteliste vermerkt ist. Gebühren werden in dem Fall nur erhoben, wenn der Teilnehmer verbindlich in einen Lehrgang eingebucht wird.

(4) Die Anmeldung ist personenbezogen und setzt in der Regel die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des FVM voraus.

(5) Soweit für den Lehrgang Zugangsvoraussetzungen gelten (z.B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Vereinszugehörigkeit), so müssen die Unterlagen vom Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn beim FVM vorliegen. Ist dies nicht der Fall, führt das nicht fristgerechte oder unvollständige Einreichen zum Ausschluss des Lehrgangs. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Lehrgangskosten besteht in diesem Fall nicht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

(6) Die Lehrgänge finden auch teilweise im Blended-Learning-Format statt. Dazu erhält der Teilnehmer vor dem Lehrgangsbeginn eine Einladung über einen Einwahllink zu einem Online-Campus.

§ 3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den der Anmeldung zugrunde liegenden Angaben. Die Lehrgangsgebühren beinhalten - wenn nicht anders angegeben – die Teilnahme am Lehrgang, Unterkunft im Mehrbettzimmer mit WC/Dusche und Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, soweit sich aus der Lehrgangsbeschreibung nichts anderes ergibt). Der FVM bietet ausschließlich die Inanspruchnahme des gesamten Leistungspakets an. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen (z.B. Unterkunft, Verpflegung) berechtigt nicht zur Minderung des Lehrgangspreises.

§ 4 Zahlung, Rücklastschriften

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die in der Anmeldung genannten Lehrgangsgebühren zu zahlen. Die Bezahlung des Lehrgangs ist ausschließlich bargeldlos durch Ermächtigung zur Vornahme eines SEPA-Lastschriftenverfahrens möglich, das im Rahmen der Anmeldung erteilt wird.

(2) Der Teilnehmer ermächtigt mit dem SEPA-Lastschriftverfahren im Anmeldeformular den FVM einmalig eine Zahlung von seinem Konto innerhalb der Europäischen Union mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von dem FVM auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Teilnehmer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

(3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im Anmeldeformular einzutragen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die zuvor genannten, für die Abwicklung der Zahlung wesentlichen Daten, bei Änderungen unverzüglich dem FVM mitzuteilen. Kommt der Teilnehmer seiner Informationspflicht nicht nach, ist der FVM berechtigt, den Teilnehmer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

(4) Der Teilnehmer erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) durch den FVM über den Einziehungstag und -betrag. Der Teilnehmer erhält diese Vorabankündigung (Prenotification) bis spätestens einen Tag vor Fälligkeit der Lastschrift. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege an die angegebene E-Mail-Adresse. Weicht der angegebene Kontoinhaber vom Teilnehmer ab, erfolgt die Vorabkündigung (Prenotification) an den Teilnehmer. Dieser verpflichtet sich, den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschrifteneinzug zu informieren.

(5) Der Teilnehmer hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Kontoinhaber zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, verliert der Teilnehmer den Anspruch auf Teilnahme an dem Lehrgang. Der Teilnahmeplatz wird zunächst reserviert und freigegeben, wenn nicht der Teilnehmer innerhalb von 10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

Kalendertagen ab dem Tag der gescheiterten Lastschrift die Lehrgangsgebühren anderweitig zahlt. Der FVM wird den Teilnehmer – ohne dass dies Voraussetzung für die Eintritt einer Rechtsfolge wäre – im Falle einer gescheiterten Lastschrift informieren.

Hat der Teilnehmer das Scheitern der Lastschrift zu vertreten, ist er verpflichtet, die durch die Rücklastschrift bei Dritten entstandenen und dem FVM in Rechnung gestellten Kosten sowie dem FVM entstandenen Kosten zu tragen.

§ 5 Stornierungen

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit, jedoch unter Hinnahme der nachfolgenden Rücktrittsfolgen, vor Lehrgangsbeginn von dem Lehrgangsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unter Angabe der Lehrgangsnummer in Textform (§ 126b BGB, z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und bedarf des Zugangs. Der Rücktritt ist an folgende Adresse zu erklären:

per Post: Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
Sövener Str. 60
53773 Hennef

per Mail: fvm@fvm.de

per Fax: +49(0)2242/91875-55

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim FVM.

Tritt der Teilnehmer von der Buchung zurück oder tritt er den Lehrgang nicht an, wird der FVM angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt. Die Höhe richtet sich nach dem Absagetermin. Die Rücktrittspauschalen betragen pro Person:

a) Für Rücktrittserklärungen, die ab Erhalt der verbindlichen Lehrgangsbestätigung bis spätestens 42 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen, stellt der FVM eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € in Rechnung.

b) Erfolgt ein Rücktritt nach Ablauf von 42 Tagen vor dem Lehrgangsbeginn, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 30 % der Lehrgangsgebühren zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der freie Platz im Lehrgang mit einer Person von der Warteliste besetzt werden kann, dann fällt nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € an.

c) Erfolgt ein Rücktritt nach Ablauf von 14 Tagen vor dem Lehrgangsbeginn, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % der Lehrgangsgebühren zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der freie Platz im Lehrgang mit einer Person von der Warteliste besetzt werden kann, dann fällt nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € an.

d) Erfolgt ein Rücktritt nach Ablauf von 7 Tagen vor dem Lehrgangsbeginn, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 75 % der Lehrgangsgebühren zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der freie Platz im Lehrgang mit einer Person von der Warteliste besetzt werden kann, dann fällt nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € an.

e) Erscheint der Teilnehmer nicht zum Lehrgangsbeginn, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 100% der Lehrgangsgebühren zu zahlen, zusätzlich stellt der FVM eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € in Rechnung. Ebenfalls die volle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

Lehrgangsgebühr ist bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise bzw. auch, wenn nur ein Teil des Lehrgangs besucht oder in Anspruch genommen wird, zu zahlen.

Wenn die Lehrgangsgebühr in den Fällen a) bis e) geringer sein sollte als die Bearbeitungsgebühr, wird lediglich die Lehrgangsgebühr erhoben.

(2) Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der FVM höhere Aufwendungen erspart oder höhere Vorteile erlangt hat.

(3) Vor dem Hintergrund der Stornobedingungen unter diesem Paragrafen (§ 5) wird dem Teilnehmer der Abschluss einer entsprechenden Seminarversicherung empfohlen.

§ 6 Lehrgangsabsagen

Sollte die Mindest-Teilnehmerzahl zum Lehrgang nicht erreicht werden oder andere schwerwiegende Gründe die Durchführung des Lehrganges unmöglich machen (Erkrankung des Referenten und Scheitern aller zumutbaren Bemühungen zur Ersatzbeschaffung, Sperrung der Sportplätze wegen Witterung, Pandemie etc.), behält sich der FVM vor, die Maßnahme abzusagen. Der Teilnehmer erhält unverzüglich eine entsprechende Information. Bereits erfolgte Zahlungen werden erstattet.

§ 7 Haftung

(1) Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FVM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der FVM nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des FVM, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 8 Hinweise zur Datenverarbeitung, Einwilligung in Abbildung

Der FVM erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Teilnehmers und speichert diese zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages. Er nutzt die Daten darüber hinaus zukünftig auch für die Information des Teilnehmers über gleichartige Dienstleitungen des FVM. Er beachtet dabei die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Die Weitergabe der Daten an Dritte sowie die über das Vorstehende hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. Insbesondere wird der FVM Daten des Teilnehmers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Für Verträge zwischen dem FVM und dem Teilnehmer gilt deutsches Recht.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Hennef.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

(3) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand: 24. Juli 2025 Fußball-Verband Mittelrhein e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.